

AMTSBLATT

des k. und k. Kreiskommandos in Nowo-Radomsk.

V. Stück.—Ausgegeben und versendet am 5. Juni 1915.

1.

Falsifikate von 2 K. Noten.

Zur Orientierung über die Serien- und Nummernbezeichnung der Banknoten zu 2 Kronen v. J. 1914.

Im Publikum ist die Meinung verbreitet, dass falsche 2-Kronennoten im Verkehre sind, die sich von den echten Noten durch die Anordnung der Buchstaben A, B, und C, bei der Serien-und Nummernbezeichnung unterscheiden.

Zur Aufklärung diene Folgendes:

Die Bank hat bisher drei Emissionen von 2-Kronennoten mit verschiedenen Serien- und Nummernbezeichnungen ausgegeben, und zwar sind auf der Rückseite:

der ersten Emission links der Buchstabe A mit der vierstelligen Serienzahl, rechts die Nummer mit sechs Ziffern,

der zweiten Emission links der Buchstabe B mit der vierstelligen Serienzahl, rechts die Nummer mit sechs Ziffern,

der dritten Emission links die vierstellige Serienzahl, rechts der Buchstabe C und die Nummer mit sechs Ziffern angebracht, wie aus dem hier folgenden Beispiele entnommen werden möge.

1.	Emission	A	1025		133840
2.	„	B	1006		679044
3.	„		1144	C	000005



2.

Massregeln gegen Waldbrände.

Mit Rücksicht darauf, dass sich in den hierorts gelegenen Waldungen, besonders aber in frisch aufgeforsteten Schlägen und Jungwäldern sehr leicht entzündliche Streu und trockene Gräser befinden, die Feuersgefahr, - besonders zur Zeit der Düre, äusserst gross ist, ist das Tabakrauchen ausserhalb der Hauptkommunikationswege, das Feueranmachen innerhalb der Wäldergrenzen **durch alle den Wald betretenden Personen strengstens untersagt.**

Personen, welche diese Vorschrift verletzen, werden mit aller Strenge bestraft und zum Schadenersatze verhalten werden. Für Kinder und Dienerschaft sind die Eltern und Arbeitsgeber verantwortlich.

Dem Forstpersonale, den patrouillierenden Gendarmen und Finanzwachmännern wird die diesbezügliche Beaufsichtigung zur strengen Pflicht gemacht.

Bei Ausbruch eines Feuers im Walde haben sich die Einwohner der nächstgelegenen Dörfer an der Feuerstelle zum Löschen des Feuers mit Hacken und Spaten unter dem Kommando des Forstpersonales sofort zu stellen.

Obige Anordnung ist in allen Ortschaften zu verlautbaren.

3.

Sanitätspolizeiliche Massnahmen gegen Cholera.

In Ergänzung der im Amtsblatte № 2 und 3. angegebenen sanitätspolizeilichen Massnahmen wird in Anbetracht der uns gegenwärtig aus Ostgalizien drohenden Choleragefahr noch Nachstehendes angeordnet.

Das Hauptaugenmerk ist auf die aus choleraverseuchten Gegenden Zugereisten zu lenken und zu veranlassen, dass die Ankunft solcher Personen unverzüglich dem k. u. k. Kreiskommando gemeldet wird.

Die bereits verfügte Anzeigepflicht für Cholera wird neuerlich in Erinnerung gebracht und wiederholt mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass jeder choleraverdächtige Erkrankungs-oder Todesfall dem Gemeindevorsteher sofort zu melden ist. Die Anzeige hat den Vor- und Zunamen, den Beruf, das Alter und den Wohnort zu enthalten. Der Gemeindevorsteher ist verpflichtet die Meldung sogleich auf dem kürzesten Wege (telegraphisch, telephonisch, mittelst Boten) an das k. u. k. Kreiskommando zu leiten und noch vor Ankunft des Amtsarztes die strengste Isolierung des Kranken, seiner Wohnungsgenossen und des Pflegepersonales durchzuführen und durch einen Posten überwachen zu lassen.

Eine verlässliche Person ist mit dem Zutragen der Nahrungsmittel und des Trink-wie auch Brauchwassers für die Internierten zu betrauen.

Leichen unter Choleraverdacht Verstorbener sind in ein mit Kalkmilch getränktes Tuch zu hüllen und unverzüglich in die Totenkammer oder in Ermangelung einer solchen in einen abschliessbaren Raum zu bringen.

Die öffentlichen Strassen, Gassen und Plätze sind rein zu halten.

Es ist darauf hinzuwirken, dass die Bevölkerung nur einwandfreies Trinkwasser bezw. nur gekochtes Wasser, welches in reinen Gefässen kalt gestellt wurde, geniesst.

Der Verkehr mit den Lebens-und Genussmitteln ist streng zu überwachen.

Die Bevölkerung soll Obst, Gemüse und Milch nur in gekochtem Zustande verzehren und sich vor jedem Essen die Hände sorgfältig waschen.

Wohnungen und Hofräume sind rein zu halten.

Senkgruben und Aborte müssen regelmässig entleert und mit Kalkmilch desinfiziert werden.

Für Isolierlokale in den Ortschaften, in welchen solche noch nicht vorhanden sind, ist schleunige Vorsorge zu treffen.

In jeder Ortschaft hat eine entsprechende Zahl von verlässlichen Personen für die Pflege eventueller Cholerakranker bestimmt zu werden.

Die bereits verfügte Herstellung von Leichenkammern ist zu beschleunigen.

Desinfektionsmittel, insbesondere Kalk sind in entsprechender Menge bereit zu halten. Kalk kann in Działoszyn, Kodrąb und in Huta bei Potok Złoty bezogen und sonstige Desinfektionsmittel wie Chlorkalk und Lyxyl können beim k. u. k. Kreiskommando in Noworadomsk angesprochen werden.

Den Feldscherern und Totenbeschauern ist die ihnen obliegende Anzeigepflicht durch den Gemeindevorsteher in Erinnerung zu bringen.

Für die genaue Durchführung der oberwähnten Massnahmen sind die Gemeindevorsteher persönlich verantwortlich.



4.

Identitätskarten.

Zur Ausweisleistung bei Reisen Einheimischer innerhalb des Kreises Nowo-Radomsk genügen von nun an ausschliesslich Identitätskarten (Verordnungsblatt 1 Stück § 2. Verordnung vom 16. Februar 1915 Zl. 2).

Inhaber solcher Karten bedürfen somit für Reisen innerhalb des Kreises keiner besonderer Passierscheine von den k. u. k. Etappenstationskommanden.

Infolgedessen treten die Bestimmungen der h. ö. Verordnungen und zwar: Amtsblatt 1. St. 4. Verordn. 5 Punkt teilweise und II. Stück 8 Verordn. Pkt. 1 und 2. zur Gänze ausser Kraft.

Für Ortschaften, welche im inmittelbaren Etappenraum der deutschen Truppen liegen, werden den Bewohnern Passierscheine nach dem **deutschen Verwaltungsgebiete** und nach **der deutscher Front** von den deutschen Etappenkommandanturen und Etappenbehörden ausgestellt.

5.

Jüdische Schulen (Chejderen).

In vielen Ortschaften des hiesigen Kreises bestehen private jüdische Schulen, u z. legale d. h. mit Bewilligung der russischen Behörden, oder ungesetzliche d. h. ohne diese Bewilligung.

Die Gemeindevorsteher werden daher beanftragt, die Leiter aller Chejderen aufzufordern, Gesuche an das k. u. k. Kreiskommando um die Bewilligung zur weiteren Fortführung einzureichen und sie zugleich zu belehren, dass an Stelle des Unterrichtes in der russischen Sprache derzeit der Unterricht der in polnischen Sprache obligat ist.

Der Unterricht in der russischen Sprache ist strengstens verboten.

In dem Gesuche ist anzugeben:

1) Vor - und Zuname des Leiters,
2) Unterkunft des Chejders,
3) Zahl der unterrichteten Kinder,
4) Die Dauer des Unterrichtes
5) Vor - und Zuname des Lehrers, welcher den Unterricht in der polnischen Sprache erteilen wird.

Die gesammelten Gesuche hat der Gemeindevorsteher sammt dem Verzeichnisse aller in der Gemeinde bestehenden Chejderen dem k. u. k. Kreiskommando spätens bis Ende Juni vorzulegen.

6.

Instandsetzung und Erhaltung der Schulgebäude.

Mit dem neuen Schuljahr 1915/16 wird der regelmässige Unterricht in allen derzeit im hiesigen Kreise bestehenden Schulen begonnen werden.

Da einige Schulgebäude sowie auch die Einrichtung derselben infolge der Kriegsereignisse teilweise oder auch vollkommen vernichtet wurden, werden die Gemeindevorsteher aufgefordert, schon jetzt Sorge betreffs Wiedererrichtung respective Herstellung der Schulgebäude zu treffen, damit der Unterricht spätestens am 1. Oktober beginnen kann.

Sollte die Herstellung des zerstörten Gebäudes bis zum festgesetzten Termin nicht möglich sein, ist für die Schule ein entsprechendes Lokal zu mieten, oder wäre auch dies nicht durchführbar, dann ist hievon bis spätestens 15/6 Bericht zu erstatten mit dem motivierten Antrage auf Unterlassung der Ernennung eines Lehrers.

Zur Errichtung der durch die Kriegsereignisse zerstörten Schulgebäude ist das k. u. k. Kreiskommando bereit, eine entsprechende Menge von Baumaterial aus den aerarischen Waldungen beizustellen. In dieser Hinsicht ist anher ehetunlichst ein Gesuch mit genauer Anführung der Beschädigungsart sowie der Quantität und Qualität des notwendigen Holzmaterials dem k. u. k. Kreiskommando vorzulegen.

Nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann ausnahmsweise eine Subvention zu diesem Zwecke bewilligt werden.

Alle übrigen Schulgebäude sind in der Ferienzeit gründlich zu weissigen; die Fussböden und Bänke müssen gewaschen, die Öfen, Türen und Fenster in Stand gesetzt werden.

Die Gemeindevorsteher werden aufgefordert, für die ordentliche Erhaltung der Schulgebäude, welche in vielen Ortschaften infolge Abwesenheit der Lehrer und Vernachlässigung durch das Schulaufsichtorgan sich in einem desolaten Zustande befinden, was der k. k. Schulinspektor an Ort und Stelle konstatierte, Sorge zu tragen.

Falls das Schulgebäude für militärische Zwecke mit Beschlag belegt wurde, sind für das Militär andere entsprechende Lokalitäten rechtzeitig zu ermitteln und ist hievon das k. u. k. Kreiskommando zu verständigen.



7.

Aufnahme des Postsparkassendienstes bei den Etappenpostämtern.

§ 1.

Gemäss § 4 B Pkt. 8. der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 7. März 1915 über den Post-und Telegraphendienst, V Bl. Nr. 8, werden bei den für den Privatverkehr eröffneten Etappenpostämtern ab 1. Juni 1. J. Einzahlungen auf Postsparkassenerlagscheine des k. u. k. Postsparkassenamtes in Wien, des k. ung. Postsparkassenamtes in Budapest und des bos. herz. Postsparkassenamtes in Sarajevo angenommen.

§ 2.

Die Erlagscheine müssen entweder in deutscher oder polnischer Sprache und im Verkehr mit dem k. ung. Postsparkassenamt in Budapest entweder in deutscher oder in polnischer oder in ungarischer Sprache ausgefüllt sein.

§ 3.

Die Verfügung über das Guthaben des Kontoinhabers erfolgt durch die seitens des betreffenden Postsparkassenamtes ausgegebenen Schecks. Briefumschläge, welche auf der Adresseite in auffälliger Weise den Vermerk „Scheckverkehr“ oder Csekk-boriték“ aufweisen, an eines der Postsparkassenämter gerichtet sind und ausser einem Schek keinerlei sonstigen Inhalt haben, können verschlossen aufgegeben werden.

Findet sich bei der Eröffnung durch das betreffende Postsparkassenamt ein anderer Inhalt, so wird der Schek nicht honoriert.

§ 4.

Reklamationen über Einlagen sind an die Kriegsrechnungsabteilung des k. u. k. Kriegsministeriums in Wien, Reklamationen über Rückzahlungen an das betreffende Postsparkassenamt zu richten.

§ 5.

Die Korrespondenz in Angelegenheiten des Postsparkassenverkehres der Privatpersonen unterliegt den normalen Postgebühren.

§ 6.

Die näheren Bestimmungen sind in der Dienstvorschrift für den Postsparkassendienst bei der k. u. k. Feldpost enthalten.

8.

Versendung von Postpaketen aus der Monarchie in das Okkupationsgebiet.

Auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 7. März 1915 V. Bl. Nr. 8. über den Post-und Telegraphendienst wird die Versendung von Privatpostpacketen zunächst gemäss § 5. Punkt 5 aus der Monarchie in das Okkupationsgebiet unter nachfolgenden Bedingungen gestattet.

§ 1.

Die Versendung von Postpacketen in das Okkupationsgebiet unterliegt abgesehen von den allgemeinen Bestimmungen der Ursprungsverwaltung folgenden besonderen Vorschriften:

§ 2.

Verboten ist:

a) die Versendung von schmutziger Wäsche,

b) die Versendung von getragenen Kleidern im ungereinigten Zustand.

c) die Versendung von Waffen und Munition jeder Art,

d) die Versendung leicht verderblicher Gegenstände.

§ 3

Die Wertangabe, das Verlangen nach einer besonderen Behandlung der Sendung, wie der Einziehung eines Nachnahmebetrages, der Expreszustellung, der Zustellung zu eigenen Händen, eines Rückscheines ist unzulässig.

§ 4.

Das Höchstgewicht der Packete beträgt 5 Kg. Das Porto beträgt 60 h und ist bei der Aufgabe zu entrichten.

§ 5.

Packete, welche den allgemeinen Versendungsbedingungen und den Vorschriften der Paragraphen 2 - 4 nicht entsprechen, werden von der Weiterbeförderung ausgeschlossen und an den Aufgeber rückgeleitet.

Die Etappenpostämter sind berechtigt, einlangende Packete zur Überprüfung des Inhaltes auch in Abwesenheit der Empfangsberechtigten zu öffnen.

§ 6.

Eine Zustellung der Packete findet nicht statt. Die einlangenden Packete werden im Postorte und Aussenbezirke durch Ausfolgung der Begleitadresse avisiert. Die Avisogebühr beträgt 4 Heller.

§ 7.

Eine Haftung wird seitens der Militärverwaltung gemäss §. 19. der Verordnung über den Post-und Telegraphendienst nur für Verschulden der Post-und Telegraphenbediensteten übernommen.

§ 8.

Die Einstellung des Postpacketverkehres bleibt gemäss §. 18 der Verordnung über den Post-und Telegraphendienst jederzeit vorbehalten.

§ 9.

Postpackete können an die in der h. o. Kundmachung Nr. 436/Adj. verlautbarten Etappenpostämter gesendet werden.

9.

Berichtigung.

Auf der letzten Seite des IV Stückes des Amtsblattes vom 18. Mai 1915 sind folgende Druckfehler zu berichtigen:

In der dritten Rubrik von unten bei „Posten in Działoszyn" ist das Wort „Popór" auf „Popów" richtigzustellen.

In der zweiten Rubrik von oben bei „Posten in Kruszyna" ist das Wort „Mikanów" auf „Mykanów" zu korrigieren.

In der dritten Rubrik von oben bei „ Posten in Rudniki" ist unter dem Worte „Joachimów" der Gemeindename „Rzeki" einzutragen

In der vierten Rubrik von unten bei „Posten in Przyrów" ist das Wort „Koniecpol" in der fünften Rubrik von unten bei „Posten in Janów" ist das Wort „Janów" oberhalb des Wortes „Potok Złoty" und in der siebenten Rubrik von unten bei „Posten in Mstów" ist das Wort „Mstów" oberhalb des Wortes „Wancerzów" zu streichen

Der k. u. k. Kreiskommandant
v. Sallmann
Generalmajor m. p.

Buchdruckerei M. Pański, Noworadomsk.

§ 7.

Eine Haftung wird seitens der Militärverwaltung gemäss §. 19. der Verordnung über den Post-und Telegraphendienst nur für Verschulden der Post-und Telegraphenbediensteten übernommen.

§ 8.

Die Einstellung des Postpacketverkehres bleibt gemäss §. 18 der Verordnung über den Post-und Telegraphendienst jederzeit vorbehalten.

§ 9.

Postpackete können an die in der h. o. Kundmachung Nr. 436/Adj. verlautbarten Etappenpostämtern gesendet werden.

Berichtigung.

Auf der letzten Seite des VI. Stückes des Amtsblattes vom 18. Mai 1915 sind folgende Druckfehler zu berichtigen:

In der dritten Rubrik von unten bei „Posten in Dzialoszyn" ist das Wort „Popór" auf „Popów" richtigzustellen.

In der zweiten Rubrik von oben bei „Posten in Iruszyna" ist das Wort „Mikanów" auf „Mykanów" zu korrigieren.

In der dritten Rubrik von oben bei „Posten in Radalki" ist unter dem Worte „Joachimów" der Gemeindename „Rzeki" einzutragen.

In der vierten Rubrik von unten bei „Posten in Przyrów" ist das Wort „Koniecpol" in der fünften Rubrik von unten bei „Posten in Janów" ist das Wort „Janów" oberhalb des Wortes „Potok Złoty" und in der siebenten Rubrik von unten bei „Posten in Mstów" ist das Wort „Mstów" oberhalb des Wortes „Wancerzów" zu streichen.

Der k. u. k. Kreiskommandant
v. Sallmann
Generalmajor m. p.

Buchdruckerei M. Pukali, Noworadomsk.